

NW_GERICHTE SA 25 4 vom 17. April 2026

NW Gerichte, 2026-04-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/nw_gerichte_SA 25 4](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/nw_gerichte_SA_25_4)

FR: NW_GERICHTE SA 25 4 du 17 avril 2026

IT: NW_GERICHTE SA 25 4 del 17 aprile 2026

Erwägungen

E. 1.1

Angefochten ist das Urteil SE 24 4 des Kantonsgerichts Nidwalden, Strafabteilung/Einzelgericht, vom 14. November 2024, betreffend fahrlässige schwere Körperverletzung sowie fahrlässiges Führen eines Motorfahrzeuges in fahruntüchtigem Zustand. Gegen erstinstanzliche Urteile, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen wird, ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig (Art. 398 Abs. 1 StPO). Berufungsinstanz gegen Urteile des Kantonsgerichts Nidwalden ist das Obergericht Nidwalden, Strafabteilung (Art. 29 GerG [Gerichtsgesetz; NG 261.1]), das in Dreierbesetzung entscheidet (Art. 22 Ziff. 2 GerG). Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Obergerichts ist somit gegeben.

E. 1.2

Jede Partei und somit auch die beschuldigte Person (vgl. Art. 104 Abs. 1 lit. a StPO), die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat, kann ein Rechtsmittel ergreifen (Art. 382 Abs. 1 StPO). Als beschuldigte und erstinstanzlich verurteilte Person verfügt der Beschuldigte zudem über ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Entscheides im Sinne von Art. 382 Abs. 1 StPO und ist damit zur Berufung legitimiert.

E. 1.3

Die Berufung ist dem erstinstanzlichen Gericht innert 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzumelden (Art. 399 Abs. 1 StPO). Die Partei, die Berufung angemeldet hat, hat sodann innert 20 Tagen seit Zustellung des begründeten Urteils dem Berufungsgericht eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen (Art. 399 Abs. 3 StPO). Das schriftliche Urteilsdispositiv wurde am 15. November 2024 versandt und am 18. November 2024 an den Berufungskläger zugestellt (vi-act. 1), woraufhin er mit Eingabe vom 20. November 2024 (Postaufgabe) und somit innert Frist Berufung anmeldete. Die begründete Ausfertigung des Urteils wurde am 22. Mai 2025 versandt und am 26. Mai 2025 vom Berufungskläger entgegengenommen. In der Folge reichte der Berufungskläger mit Eingabe vom 11. Juni 2025

7 ■ 27 (Postaufgabe) fristgerecht seine schriftliche Berufungserklärung ein. Die Berufung wurde somit form- und fristgerecht erhoben. Auf die Berufung ist demnach einzutreten.

E. 1.4

Mit der Berufung können Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens (Art. 398 Abs. 3 lit. a StPO), die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) und Unangemessenheit (lit. c) gerügt werden. Mithin verfügt das Berufungsgericht über volle Kognition und kann das erstinstanzliche Urteil im

Rahmen der angefochtenen Punkte umfassend überprüfen (Art. 398 Abs. 2 StPO; Art. 404 Abs. 1 StPO). Im Berufungsverfahren gilt die Dispositionsmaxime. Das Berufungsgericht überprüft das erstinstanzliche Urteil – von der Ausnahme der Überprüfung zugunsten der beschuldigten Person zur Verhinderung von gesetzwidrigen oder unbilligen Entscheidungen (Art. 404 Abs. 2 StPO) abgesehen – nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO). Primäre Aufgabe des Berufungsgerichts ist es nicht, einzig nach Fehlern des erstinstanzlichen Gerichtes zu suchen und diese zu beanstanden: Das Berufungsgericht entscheidet vielmehr in eigener Verantwortung aufgrund seiner freien, aus den Akten, eigener Beweisaufnahmen und aus der Verhandlung geschöpften Überzeugung. Die Berufung zielt damit auf vollständige oder teilweise Wiederholung der Überprüfung des Sachverhaltes und eine erneute tatsächliche Beurteilung ab. Auch wenn das Berufungsgericht nur die angefochtenen Punkte neu beurteilt, fällt es am Ende ein insgesamt neues Urteil. Das Berufungsgericht muss sich somit nicht zwingend mit der erstinstanzlichen Urteilsbegründung auseinandersetzen, darf sich umgekehrt aber auch nicht auf eine Überprüfung der erstinstanzlichen Rechtsanwendung beschränken (Art. 408 StPO; BGE 141 IV 244 E. 1.3.3 m.w.V.; Urteil des Bundesgerichts 6B_760/2016 vom 29. Juni 2017 E. 4.4; JÜRIG BÄHLER, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N 1 zu Art. 398 StPO; LUZIUS EUGSTER, in: Basler Kommentar, Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N 1 zu Art. 398 StPO; SVEN ZIMMERLIN, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers [Hrsg.], Kommentar zur StPO, 3. Aufl. 2020, N 14 zu Art. 398 StPO).

E. 2

Mit Blick auf die Prozessökonomie erlaubt es Art. 82 Abs. 4 StPO den Rechtsmittelinstanzen für die tatsächliche und rechtliche Würdigung des in Frage stehenden Sachverhaltes auf die Begründung der Vorinstanz zu verweisen, wenn sie dieser beipflichten. Hingegen ist auf neue tatsächliche Vorbringen und rechtliche Argumente einzugehen, die erst im Rechtsmittelverfahren vorgetragen werden (DANIELA BRÜSCHWEILER/RETO NADIG/REBECCA SCHNEEBELI, in:

8 ■ 27 Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers [Hrsg.], a.a.O., N 10 zu Art. 82 StPO). Ein Verweis kommt etwa dort in Frage, wo sich die Rechtsmittelinstanz vorinstanzliche Erwägungen vollumfänglich zu eigen macht (Urteil des Bundesgerichts 6B_1060/2020 vom 22. Juni 2022 E. 1.2.4).

E. 3

Die Vorinstanz hat den Beschuldigten der fahrlässigen schweren Körperverletzung sowie des fahrlässigen Führens eines Motorfahrzeuges in fahruntüchtigem Zustand (Übermüdung) schuldig gesprochen. Der Beschuldigte beantragt einen Freispruch von diesen Vorwürfen. Er hat gegen das erstinstanzliche Urteil Berufung erhoben und die vollumfängliche Aufhebung des vorinstanzlichen Urteils beantragt. Die Staatsanwaltschaft hat weder Nichteintreten beantragt noch Anschlussberufung erklärt.

E. 4

Sachverhalt

E. 4.1

Anklagevorwurf und Standpunkte der Parteien Zum Anklagevorwurf wird auf die obigen Ausführungen gemäss lit. A verwiesen. Unbestritten ist, dass der Beschuldigte als Lenker

seines Personenwagens der Marke Skoda mit den Kontrollschildern OW in Begleitung seiner Kollegin B. __, welche auf dem Beifahrersitz sass, von Lugano kommend auf der Hauptstrasse in Wolfenschiessen in Fahrtrichtung Engelberg unterwegs war. Weiter steht fest, dass der Beschuldigte für wenige Sekunden das Bewusstsein und die Kontrolle über das Fahrzeug verlor, weshalb er von der Fahrbahn abkam, auf die Gegenfahrbahn geriet und ungebremsst mit ca. 50 km/h frontal mit dem entgegenkommenden, korrekt fahrenden, von C. __ gelenkten Fahrzeug – in dem sich seine Ehefrau D. __ auf dem Beifahrersitz befand – kollidierte. Unbestritten ist auch, dass B. __ infolge des Unfalls schwere Körperverletzungen erlitten hat, sich länger im Spital aufhalten und mehreren Operationen unterziehen musste. Der Beschuldigte bestreitet, sich vor Fahrtantritt oder während der Fahrt fahruntüchtig gefühlt zu haben. Er könne sich nicht erklären, wieso er plötzlich auf die Gegenfahrbahn gefahren sei, er habe sich gut gefühlt und sei nicht müde gewesen. Er bestreitet, dass sein «kurzer Aussetzer» aufgrund vorangehender Müdigkeit eintrat und er diesen bzw. den nachfolgenden Unfall hätte voraussehen müssen. Die Vorinstanz erwog, dass die Aussagen des Beschuldigten widersprüchlich und situativ angepasst wirkten, insbesondere zu seinem Schlafverhalten und zum Auftreten eines Sekunden schlafs. Seine nachträglichen Relativierungen seien als Schutzbehauptungen zu werten,

E. 4.2

Beweisregeln Bei der Beantwortung der Frage, ob eine beschuldigte Person mit ihrem Verhalten objektiv und subjektiv die ihr in der Anklageschrift zur Last gelegten Straftatbestände verwirklicht hat, ist das Gericht keinen festen Beweisregeln verpflichtet. Es würdigt die Beweise frei nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung (Art. 10 Abs. 2 StPO). Dabei gibt es weder einen numerus clausus der möglichen Beweismittel noch feste Beweisregeln, vielmehr hat das Gericht gestützt auf objektive und nachvollziehbare Weise darüber zu entscheiden, ob es eine Tatsache, von deren Feststellung die konkrete Entscheidung abhängt, mit hinreichender Sicherheit für bewiesen hält (vgl. BGE 144 IV 345 E. 2.2.3.1; vgl. BGE 115 IV 267 E. 1). Bestehen unüberwindliche Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat, so geht das Gericht von der für den Beschuldigten günstigeren Sachlage aus (Art. 10 Abs. 3 StPO; «in dubio pro reo»). Das Gericht darf sich nicht von einem für die beschuldigte Person ungünstigen Sachverhalt überzeugt erklären, wenn bei objektiver Betrachtung erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt so verwirklicht hat. Der Grundsatz ist verletzt, wenn das Gericht an der Schuld hätte zweifeln müssen. Dabei sind bloss abstrakte und theoretische Zweifel nicht massgebend, weil solche immer möglich sind und absolute Gewissheit nicht verlangt werden kann. Für eine Verurteilung ist ein sehr hoher Grad an Wahrscheinlichkeit gefordert, d.h. eine mit an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit, dass sämtliche Strafbarkeitsvoraussetzungen in tatsächlicher Hinsicht vorliegen. Die Beweiswürdigung und Sachverhaltserstellung muss folglich gestützt auf

E. 4.3.1

Aussagen des Beschuldigten Der Beschuldigte wurde zum angeklagten Vorfall vom 28. März 2023 polizeilich, staatsanwaltschaftlich und anlässlich der Hauptverhandlung vor dem Kantonsgericht einvernommen. Die

E. 4.3.2

Weitere Beweismittel Als weitere Beweismittel liegen u.a. die Aussagen von C. ___ anlässlich der delegierten Einvernahme vom 31. März 2023 und die staatsanwaltschaftliche Einvernahme von B. ___ vom

E. 9

■ 27 zumal er unmittelbar nach dem Unfall wiederholt von einem Sekundenschlaf gesprochen und sich entschuldigt habe. Auch die Aussagen von Zeugen hätten diesen Eindruck bestätigt. Die medizinischen Berichte würden zwar keine eindeutige Tagesschläfrigkeit belegen, zeigten jedoch eine schwere Schlafapnoe mit erhöhtem Unfallrisiko. Ein plötzliches Einschlafen ohne vorherige Müdigkeitssymptome sei nach Rechtsprechung und medizinischer Literatur auszuschliessen, weshalb die Behauptung des Beschuldigten, keine Anzeichen verspürt zu haben, als unglaubhaft beurteilt wurde. Auch die von der Verteidigung behaupteten alternativen Unfallursachen (Herzinfarkt oder andere medizinische Ereignisse) liessen sich nicht belegen und seien unwahrscheinlich. Die festgestellten Indizien – insbesondere das grundlose Verlassen der Fahrspur und die fehlende Bremsreaktion – würden klar auf einen Sekundenschlaf hindeuten. Die Vorinstanz erachtete es daher als erstellt, dass der Beschuldigte übermüdet war, die Symptome der Müdigkeit ignorierte und schliesslich in einen Sekundenschlaf verfiel, wodurch er sein Fahrzeug auf die Gegenfahrbahn lenkte (vgl. angefochtenes Urteil, E. 4.1, 4.2, 4.3.2, 4.4),

E. 10

■ 27 alle vorhandenen und verwertbaren Beweismittel begründbar und für einen verständlichen Menschen objektiv nachvollziehbar sein (ESTHER TOPHINKE, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N 80 ff. und Fn. 265 zu Art. 10 StPO). Als Beweislastregel bedeutet der Grundsatz in dubio pro reo, dass es Sache der Anklagebehörde ist, die Schuld des Beschuldigten zu beweisen, und nicht dieser seine Unschuld nachweisen muss. Ein Beschuldigter darf nie mit der Begründung verurteilt werden, er habe seine Unschuld nicht nachgewiesen (BGE 127 I 38 E. 2a). Der Staat trägt die Folgen der Beweislosigkeit. Stützt sich die Beweisführung im Wesentlichen auf die Aussagen von Beteiligten, so sind diese frei zu würdigen. Bei der Würdigung einer Aussage kommt es vorwiegend auf den inneren Gehalt der Aussagen an, verbunden mit der Art und Weise, wie die Angaben erfolgen. Es darf aber nicht einfach auf die Persönlichkeit oder die allgemeine Glaubwürdigkeit des Aussagenden abgestellt werden, sondern auf die Glaubhaftigkeit der konkreten, im Prozess relevanten Aussagen. Diese sind einer kritischen Würdigung zu unterziehen, wobei auf das Vorhandensein von sogenannten Realitätskriterien grosses Gewicht zu legen ist. Bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Aussagen ist insbesondere zu prüfen, ob diese in den wesentlichen Punkten widerspruchsfrei, in ihrem Kerngehalt schlüssig sowie ob sie – soweit möglich – verifizierbar sind. Zu achten ist dabei auf Widersprüche und auf das Vorhandensein von Realitätskriterien bzw. Lügensignalen. Als Indizien für falsche Aussagen gelten u.a. grobe Widersprüche, unklare, verschwommene oder ausweichende Antworten sowie stereotyp wirkende Aussagen. Fehlen Realitätskriterien oder finden sich Lügensignale, so gilt dies als Indiz für eine Falschaussage (Urteil des Obergerichts Zürich vom 18. Dezember 2024, SB240273, E. 2.5; vgl. MARTIN HUSSELS, Von Wahrheiten und Lügen – Eine Darstellung der Glaubhaftigkeitskriterien anhand der Rechtsprechung, in: forum poenale 6/2012, S. 369 ff.; vgl. REVITAL LUDEWIG/DAPHNA TAVOR/SONJA BAUMER, Wie können aussagepsychologische Erkenntnisse Richtern, Staatsanwälten und Anwälten

helfen?, in: AJP 11/2011, S. 1426 ff. m.w.H.; vgl. ANDREAS DONATSCH, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar StPO, 2. Aufl. 2014, N. 15 zu Art. 162 StPO m.w.V.; BGE 129 I 49 E. 5 S. 58 f.; vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_760/2010 vom 13. Dezember 2010 E. 2.4.1).

E. 11

■ 27 Vorinstanz hat diese Aussagen im angefochtenen Urteil zusammenfassend dargestellt. Die vorinstanzliche Zusammenfassung fällt in einzelnen Punkten verkürzt und teilweise unzutreffend aus, sodass eine ergänzende Darstellung, soweit für die Beurteilung wesentlich, angezeigt erscheint. Zutreffend wiedergegeben sind jedoch die Ausführungen des Beschuldigten anlässlich der delegierten polizeilichen Einvernahme vom 31. März 2023 zum Tagesablauf und zum Unfallhergang, weshalb darauf abgestellt werden kann (angefochtenes Urteil, E. 3.3.1): « Der Beschuldigte gab anlässlich seiner ersten Einvernahme vom 31. März 2023 an, am Abend zuvor um ca. 21.30 Uhr ins Bett gegangen und am Morgen um ca. 06.20 Uhr aufgestanden zu sein (act. 5.1.4 dep. 27). Angesprochen auf die abweichende Aussage anlässlich der Blut- und Urinentnahme vom 28. März 2023 im Luzerner Kantonsspital, wo der Beschuldigte angegeben habe, um 23.30 Uhr ins Bett gegangen zu sein, gab er an, dass er es nicht schwören könne und er seine Frau fragen müsse. Es sei eher 21.30 Uhr gewesen (act. 5.1.4 dep. 30). Um ca. 08.20 Uhr sei er alleine mit dem PW OW ___ in Richtung Muzzano (TI) gefahren. Dort sei er um ca. 10.40 Uhr bei Frau B. ___ angekommen, wo er kurz verweilt sei, da Frau B. ___ noch etwas gegessen habe. Er selber habe sich mit Wasser und einem Apfel verpflegt. Um ca. 12.00 Uhr sei er zusammen mit Frau B. ___ wieder in Richtung Engelberg gefahren, wobei sie auf Höhe Bellinzona während der Fahrt ein Sandwich gegessen hätten. Die Fahrt sei ganz normal gewesen (act. 5.1.2 dep. 8), ohne Stau (act. 5.1.3 dep. 11). Als sie Dallenwil (NW) in Richtung Wolfenschiessen (NW) passierten, seien sie dabei beim "Alpina" vorbeigefahren (act. 5.1.2 dep. 8). Auf der geraden Strecke Richtung Grafenort sei er an der Firma Letrix vorbeigefahren (act. 5.1.2 dep. 8; act. 5.1.3 dep. 13). Danach habe es einen "Chlapf" gegeben und er habe gesehen, dass es einen Unfall gegeben habe. Das entgegenkommende Auto habe er nie gesehen erst nach der Kollision bemerkt, nachdem er "wachtet" sei (act. 5.1.2 dep. 8; act. 5.1.3 dep. 17). Das letzte, an das er sich erinnern könne, sei der Baukörper der Firma Letrix gewesen (act. 5.1.3 dep. 16), wobei die Fahrt zwischen dem Baukörper Letrix bis zum Unfallort zwischen 4-5 Sekunden gedauert habe (act. 5.1.3 dep. 24). Auf die Nachfrage, ob er während diesen 4-5 Sekunden geschlafen habe, antwortete er: "Das kann ich nicht sagen. Ich bin sicher kurz eingeschlafen. Wie lange, kann ich aber nicht sagen" (act. 5.1.4 dep. 25). Frau B. ___ habe ihm dann später gesagt, dass sie das andere Fahrzeug gesehen habe. Er selber habe das Auto nie gesehen, das hiesse, er sei zu diesem Zeitpunkt weg gewesen. Nach dem Unfall habe er rechts Frau B. ___ sitzen gesehen. Er habe sie herausnehmen wollen, doch sie hätte dies nicht gewollt, da sie Schmerzen gehabt habe. Er sei dann zum anderen Unfallauto gegangen und habe die Leute gefragt,

E. 12

■ 27 wie es ihnen gehe. Er habe sich auch bei ihnen entschuldigt. Dann sei auch die Polizei gekommen und der Rettungsdienst (act. 5.1.2 dep. 8).» Die geschilderte Ereignisabfolge deckt sich im Wesentlichen mit den späteren Aussagen des Beschuldigten vor der Staatsanwaltschaft und der Vorinstanz (STA-act. 5.1.9 ff. dep. 8, 20-23, 35 f., 48; EV B HV S. 5). Auf eine wiederholende Darstellung kann daher verzichtet werden. Anlässlich der delegierten polizeilichen Einvernahme vom 31. März 2023 wurde der Beschuldigte zu

weiteren Umständen des Vorfalls befragt. Er bejahte die Frage, ob er schon jemals bei der Fahrt einen Sekundenschlaf gehabt habe. Er gab an, er sei etwa vor 30-35 Jahren in der Nacht etwas neben die Strasse gekommen. Als es gerumpelt habe, sei er erwacht (STA-act. 5.1.1 ff. dep. 25). Während der Fahrt vom 28. März 2023 habe er keine Pausen gemacht (ebd. dep. 31). Er habe sich dabei sehr gut gefühlt und sich viel mit Frau B. unterhalten (ebd. dep. 35). Auch kurz vor dem Unfall «beim Restaurant Alina» habe er noch mit Frau B. gesprochen. Es sei ihm wirklich gut gegangen, es sei ihm ein Rätsel (ebd. dep. 36). Er verneinte die Fragen, ob er in Bezug auf die Fahrt Erinnerungslücken habe oder irgendwann schläfrig geworden sei (ebd. dep. 37 f.). Auf Nachfrage, wie er sich einen Sekundenschlaf erklären könne, sagte der Beschuldigte: «unmöglich» (ebd. dep. 40). Auf weitere Nachfrage, ob es eine andere Ursache für den Unfall geben könne, antwortete er ebenfalls mit «unmöglich» (ebd. dep. 41). Er «glaube», man könne ein medizinisches Blackout ausschliessen (ebd. dep. 43). Die gefahrene Strecke Stans-Engelberg sei ihm sehr vertraut. Er fahre diese Strecke seit 1965 mehrmals in der Woche (ebd. dep. 51). Das Verkehrsaufkommen sei normal gewesen sowie auch die Sicht-, Wetter- und Strassenverhältnisse, welche er als sehr gut beschrieb (ebd. dep. 52 ff.). Der technische Zustand seines Fahrzeugs vor der Kollision sei einwandfrei gewesen (ebd. dep. 65). Auf die Frage, ob er während der Fahrt eingeschlafen sei, antwortete der Beschuldigte: «Nein. Man sagt dem Sekundenschlaf. Ich hatte nie das Gefühl eingeschlafen zu sein.» (ebd. dep. 68). Er könne sich nicht erklären, wieso er plötzlich auf die Gegenfahrbahn gefahren sei. Er gehe davon aus, dass er einen Sekundenschlaf gehabt habe. Er sei sicher nicht bewusstlos und auch nicht müde gewesen (ebd. dep. 70). Auf Nachfrage, ob er also von einem Sekundenschlaf ausgehe, sagte er, «so wie man im Volksmund» sage, «ja». Er wisse es aber nicht, weshalb es passiert sei (ebd. dep. 71). Weshalb es zu diesem Unfall kam, sei für ihn unerklärlich (ebd. dep. 78). Im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme führte der Beschuldigte aus, der Strafbefehl habe ihn schwer getroffen. Vor allem die Aussage, dass er die Müdigkeit im vollen Bewusstsein missachtet habe und deshalb eingeknickt sei. Damit sei er überhaupt nicht einverstanden. Das sei der einzige Punkt, mit dem er nicht einverstanden sei (STA-act. 5.1.9 ff. dep.).

E. 13

■ 27 6). In Bezug auf die Befragung durch die Kantonspolizei Nidwalden erklärte der Beschuldigte auf Nachfrage, es sei protokolliert worden, er hätte einen Sekundenschlaf gehabt. Das sei aber nicht so. Die Polizei habe ihn gefragt, was passiert sei. Er habe geantwortet, er wisse es nicht, aber im Volksmunde nenne man dies «Sekundenschlaf». Er habe dies im Protokoll entsprechend berichtet haben wollen. Auf Vorhalt von Frage und Antwort zu Ziff. 68 des Protokolls der polizeilichen Einvernahme (STA-act. 5.1.1 ff. dep. 68) bestätigte der Beschuldigte, dass diese korrekt seien (STA-act. 5.1.9 ff. dep. 7). Zum Tagesablauf befragt, gab der Beschuldigte ergänzend zur polizeilichen Einvernahme sinngemäss an, er habe im Nachhinein erkannt, dass er sich in einem körperlichen Zustand befunden habe, der mit Schlaf nicht vereinbar sei. Er habe beide Hände verletzt gehabt und halte das Lenkrad üblicherweise mit beiden Händen. Es müsse zu einer Verkrampfung gekommen sein, in deren Folge er vermutlich mit dem ganzen Körper nach links gekippt sei. Beide kleinen Finger seien gebrochen gewesen, was laut den behandelnden Ärzten ungewöhnlich und in dieser Form bislang nicht beobachtet worden sei (ebd. dep. 8, 11). Auf Nachfrage, was er damit genau meine, sagte er unter anderem, er habe das Gefühl, dass «etwas über das Nervensystem passiert» sei. Die Ärzte hätten ihm gesagt, es sei alles möglich, aber man könne es nicht beweisen. Wenn er selber das Gefühl gehabt hätte, dass

etwas nicht stimme, dann wäre er nicht mehr gefahren. Die Polizei habe zudem denselben Eindruck gehabt und ihm den Ausweis auch umgehend wieder zurückgegeben (ebd. dep. 9). Weiter sagte der Beschuldigte aus, dass der Sekundenschlaf bloss eine Annahme gewesen sei. Er habe die Ursache des Unfalls nie in einem Sekundenschlaf gesehen. Er gab an: «Man sagt dem zwar so, aber was war es konkret? Im Nachhinein habe ich mich gefragt, weshalb meine Hände am Steuerrad so verkrampft waren» (ebd. dep. 24 f.). Auf Vorhalt seiner Aussagen gegenüber der Polizei (dass er von einem Sekundenschlaf ausgehe; dass er «verwached» sei) erklärte der Beschuldigte, dass diese nicht so gemeint gewesen seien. Er habe sicher gesagt, als es einen «Chlapf» gegeben habe, sei er «verwached». Das würde jeder Mensch sagen. Beim «Chlapf» sei er erwacht und habe es realisiert. Man sage dem zwar Sekundenschlaf, aber er sei nicht eingeschlafen. Heute sei er ein bisschen schlauer (ebd. dep. 26). Auf Vorhalt seiner Aussagen, wonach er sich «unmöglich» einen Sekunden- schlaf erklären könne und es auch «unmöglich» eine andere Ursache geben könne, meinte der Beschuldigte, er habe es sich nicht erklären können. Schlafen sei nicht möglich, er sei dermassen relaxt gewesen. B. __ könne das bestätigen. Ein Einschlafen hätte doch schon auf der monotonen Autobahn passieren müssen, aber nicht innerorts bei 40 km/h. Das sei für ihn unerklärlich (ebd. dep. 28). Auf Nachfrage gab er an, vor dem Unfall sei bei ihm keine Krankheit bekannt gewesen, die einen Einfluss auf die Fahrfähigkeit gehabt haben könnte (ebd. dep. 29). Nach dem Unfall sei Schlafapnoe festgestellt worden (ebd. dep. 30). Dies sei vorher noch

E. 14

■ 27 kein Thema gewesen (ebd. dep. 46). Auf die Frage, ab welchem Zeitpunkt er die Orientierung wieder erlangt habe, meinte er, «subito» (ebd. dep. 32). Auf Vorhalt der Indizien, welche gemäss der Staatsanwaltschaft auf einen Sekundenschlaf deuteten («Bald-Zu-Hause»-Situation, Unterforderungssituation, grundloses Verlassen der eigenen Fahrspur auf gerader Strecke, fehlende Bremsung vor Kollision, vollständige Orientierung unmittelbar nach Kollision) sagte der Beschuldigte aus, dass dem die Situation der Verkrampfung der Hände widersprechen würde. Er sei nie und in keiner Art und Weise müde gewesen. So etwas habe bei ihm noch nie existiert, das sei ja das Verrückte. Da sei etwas passiert, was man aber nicht nachweisen könne. Die Staatsanwaltschaft müsse ihm beweisen, dass er eingeschlafen sei. Dass er mit Frau B. __ unmittelbar vor dem Unfall noch gesprochen habe, lasse nicht auf Müdigkeit schliessen (ebd. dep. 38). Der Beschuldigte berichtete auf Ergänzungsfrage der Verteidigung von einem vergangenen Erlebnis mit Übermüdung beim Autofahren. Er wisse nicht mehr, wann das gewesen sei. Er sei an einem Anlass gewesen. Vermutlich habe er zu viel getrunken. Als er nach Hause nach Engelberg gefahren sei, müsse er einen Moment eingenickt sein. Er sei allerdings gleich wieder erwacht. Er sei dann mit dem Auto aufgrund dessen auf einen Holz- platz gefahren. Es sei nichts passiert, aber er habe gewusst, dass er wohl nicht mehr hätte fahren sollen (ebd. dep. 45). Der Vorfall müsse Ende der 60er-Jahre/Anfang der 70er-Jahre passiert sein (ebd. dep. 48). Vor der Vorinstanz und anlässlich der Berufungsverhandlung bestätigte der Beschuldigte im Wesentlichen seine bisherigen Aussagen, ohne wesentliche neue Angaben zu machen (vgl. angefochtenes Urteil, E. 3.3.3; EV B HV S. 5 ff.; Befragungsprotokoll Berufungsverhandlung, dep. 1 ff.).

E. 19

■ 27 diagnostizierten, asymptomatisch verlaufenden Schlafapnoe. Vielmehr spricht die Offenlegung dieses früheren Vorfalls für die Glaubwürdigkeit des Beschuldigten.

Insgesamt erweisen sich die Aussagen des Beschuldigten als glaubhaft, nachvollziehbar und schlüssig. Die vorinstanzliche Annahme widersprüchlicher oder «situativ angepasster» Aussagen findet in den Akten keine hinreichende Stütze (vgl. angefochtenes Urteil, E. 4.1). Die Aussagen des Beschuldigten sind durch eine erkennbare subjektive Unsicherheit über die Unfallursache geprägt und deuten auf ein Bemühen hin, ein unerklärliches Geschehen nachvollziehbar darzustellen. Die Aussagen tragen daher klare Realitätskennzeichen und sind als glaubhaft zu würdigen.

5.2 Würdigung der medizinischen Berichte Gemäss medizinischer Aktenlage wurde beim Beschuldigten nach dem Unfall eine schwere obstruktive Schlafapnoe diagnostiziert. Der behandelnde Facharzt Dr. med. H. __ (Pneumologie), stellte fest, dass der Beschuldigte im Alltag asymptomatisch sei und keine Tagesschläfrigkeit oder Müdigkeitserscheinungen bemerkt worden seien; Dr. med. G. __ hielt ergänzend fest, dass es tatsächlich Fälle geben könne, in denen Patienten nur geringe oder keine Prodromalsymptome wahrnehmen. Zur objektiven Beurteilung der Wachbleibefähigkeit wurde am 8. Februar 2024 unter laufender Sauerstofftherapie ein multipler Wachbleibetest (MWT) durchgeführt. Dabei wurden keine Einschlafereignisse festgestellt; der Befund wurde als mit der Fahreignung vereinbar beurteilt. Die Darstellung des Beschuldigten, er habe nie unter erhöhter Müdigkeit gelitten, wird zudem durch das ärztliche Zeugnis seines langjährigen Hausarztes Dr. med. I. __ bestätigt. Dieser hatte rund vier Monate vor dem Unfall eine reguläre verkehrsmmedizinische Untersuchung durchgeführt, bei der sich keine Hinweise auf eine Fahrunfähigkeit oder eine relevante Tagesschläfrigkeit ergaben. Der Beschuldigte habe dabei angegeben, jährlich etwa 25'000 km zu fahren und bei längeren Fahrten nie gravierende Müdigkeitserscheinungen bemerkt zu haben. Diese Feststellungen stützen die Annahme einer bereits vor dem Unfall bestehenden Asymptomatik und unterstreichen die Glaubhaftigkeit des Beschuldigten. Die medizinischen Unterlagen belegen damit keine Tagesschläfrigkeit oder Müdigkeitserscheinungen vor dem Unfallereignis. Sie stehen im Einklang mit den Aussagen des Beschuldigten, wonach er sich vor dem Unfall weder müde noch schläfrig gefühlt habe. Zugleich erscheint ein Sekundenschlaf aus medizinischer Sicht als mögliche Folge der unbehandelten Schlafapnoe. Nach den Angaben von Dr. H. __ kann ein solcher auch ohne zuvor verspürte Müdigkeit eintreten. Nach Ansicht der Vorinstanz steht diese Einschätzung im Widerspruch zur Rechtsprechung BGE 126 II 206 E. 1a, die bei gesunden Fahrzeuginsassen ein plötzliches Einschlafen

E. 20

■ 27 ohne erkennbare Ermüdung ausschliesst. Diese Argumentation greift jedoch zu kurz und vermischt Tatsachen- mit Rechtsfragen. Ob jemand Müdigkeitssymptome wahrnimmt, ist Tatfrage. Die Vorinstanz verkennt dies, indem sie den Ausschluss eines asymptomatischen Verlaufs als rechtlich vorgegeben betrachtete. Die zitierte Rechtsprechung bezieht sich jedoch ausschliesslich auf gesunde Fahrzeugführer, bei denen medizinische Ursachen für ein plötzliches Einschlafen ausgeschlossen wurden. Vorliegend ist beim Beschuldigten eine schwere, als asymptomatisch verlaufende Schlafapnoe diagnostiziert worden – eine anerkannte medizinische Ursache, die ein unvorhersehbares Einschlafen ohne wahrnehmbare Ermüdungszeichen erklären kann. Die von der Vorinstanz zitierte Rechtsprechung ist daher für den vorliegenden Fall nicht einschlägig. Insgesamt stützen die medizinischen Erkenntnisse die Annahme, dass der Beschuldigte aufgrund einer damals unerkannten, asymptomatisch verlaufenden Schlafapnoe in einen Sekundenschlaf fiel, ohne jedoch zuvor Müdigkeitssymptome wahrgenommen zu haben.

5.3 Gesamtwürdigung Im Rahmen einer Gesamtwürdigung der

Beweismittel ergibt sich kein hinreichender Nachweis dafür, dass der Beschuldigte vor dem Unfall subjektiv erkennbare Müdigkeitssymptome verspürte und diese pflichtwidrig unbeachtet liess. Seine Aussagen zum Unfallhergang sind in sich schlüssig, widerspruchsfrei und werden durch die Aussagen seiner Beifahrerin bestätigt. Beide Schilderungen zeigen ein übereinstimmendes Bild eines bis zum Unfall unauffälligen Fahrverhaltens ohne Anzeichen von Ermüdung oder Konzentrationsmangel. Die medizinischen Befunde belegen eine schwere, im Alltag asymptomatisch verlaufende Schlafapnoe, die als plausible Ursache für ein plötzliches Einschlafen ohne vorangehende Müdigkeitsanzeichen in Betracht fällt. Weder die ärztlichen Berichte noch sonstige Beweismittel enthalten Hinweise darauf, dass der Beschuldigte vor der Kollision Anzeichen von Müdigkeit oder Schläfrigkeit wahrnahm oder hätte wahrnehmen müssen. Die Einschätzungen der Fachärzte bestätigen vielmehr, dass ein Sekundenschlaf auch ohne zuvor erkennbare Ermüdung eintreten kann. Im Gegensatz zum von der Staatsanwaltschaft erwähnten kantonalen Entscheid (Urteil des Obergerichts Aargau vom 24. Oktober 2023, SST.2022.2017) fehlen vorliegend Indizien, die auf erkennbare Müdigkeitsanzeichen des Beschuldigten hinweisen würden. Im besagten Entscheid dagegen deuteten u.a. die Aussagen des Beschuldigten, geringe Schlafdauer und Bierkonsum vor dem Unfallereignis, die Einnahme des Medikaments Pregabalin sowie gutachterliche Schlussfolgerungen auf erkennbare Übermüdung am Steuer. Damit verbleiben vorliegend erhebliche und nicht auszuräumende Zweifel daran, dass der Beschuldigte den Eintritt

E. 21

■ 27 eines Sekundenschlafs hätte vorhersehen und durch entsprechendes Verhalten verhindern können. Nach dem Grundsatz in dubio pro reo ist daher zu seinen Gunsten davon auszugehen, dass er keine wahrnehmbaren Müdigkeitsanzeichen verspürte. Die Verteidigung brachte im Verfahren eine alternative medizinische Ursache – namentlich ein möglicher Herzinfarkt – als Erklärung für das Unfallgeschehen vor. Konkrete Anhaltspunkte für eine solche Ursache finden sich in den Akten nicht; entsprechende Nachweise fehlen. Eine abschliessende Klärung dieser Hypothesen ist indessen entbehrlich, da bereits der Anklagevorwurf, wonach der Beschuldigte infolge Übermüdung in fahruntüchtigem Zustand fuhr, nicht mit der erforderlichen Sicherheit erstellt ist.

6. Rechtliche Würdigung 6.1 Nachfolgend ist zu prüfen, ob der Beschuldigte durch seine Handlungen den Tatbestand der fahrlässigen schweren Körperverletzung sowie des fahrlässigen Führens eines Motorfahrzeuges in fahruntüchtigem Zustand (Übermüdung) erfüllt. Die Staatsanwaltschaft und das Kantonsgericht gingen von fahrlässiger Tatbegehung aus. Zunächst ist daher zu prüfen, ob gestützt auf die festgestellten Tatsachen Fahrlässigkeit gegeben ist.

6.2 Fahrlässig handelt, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist (Art. 12 Abs. 3 StGB). Wo besondere, der Unfallverhütung und der Sicherheit dienende Normen ein bestimmtes Verhalten gebieten, bestimmt sich das Mass der zu beachtenden Sorgfalt in erster Linie nach diesen Vorschriften (BGE 148 IV 39 E. 2.3.3). Im Strassenverkehr richtet sich der Umfang der zu beachtenden Sorgfalt nach den Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes und der dazugehörigen Verordnungen. Bei Fahren in fahruntüchtigem Zustand liegt Fahrlässigkeit vor, wenn eine Person infolge einer pflichtwidrigen Unvorsichtigkeit nicht erkennt, dass sie sich in einem fahruntüchtigen Zustand befindet oder ein solcher eintreten könnte, und trotzdem ein Fahrzeug führt.

Fahrlässig handelt etwa, wer in der Hoffnung wach zu bleiben subjektiv erkennbare Ermüdungserscheinungen unbeachtet lässt und seine Fahrt fortsetzt (Urteil des Bundesgerichts 6B_26/2016 vom 6. Juni 2016 E. 3.2; Art. 91 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 100 Ziff. 1 SVG). Dabei kann bei einem gesunden und nicht aus

E. 22

■ 27 anderen Gründen fahruntfähigen Fahrzeugführer Einschlafen am Steuer ohne vorherige subjektiv erkennbare Ermüdungserscheinungen ausgeschlossen werden (Urteile des Bundesgerichts 1C_25/2016 vom 4. Juli 2016 E. 2.4 und 6B_26/2016 vom 6. Juni 2016 E. 3.5 mit Hinweis auf BGE 126 II 206 E. 1a). 6.3 Aus der Beweiswürdigung ergibt sich, dass der Beschuldigte vor dem Unfall keine subjektiv wahrnehmbaren Anzeichen von Müdigkeit zeigte oder verspürte. Seine Schilderungen, wonach er sich wohlgeföhlt und kurz vor der Kollision noch mit seiner Beifahrerin unterhalten habe, erscheinen glaubhaft und werden durch die Aussagen von B. __ bestätigt. Auch die medizinischen Unterlagen belegen keine Tagesschläfrigkeit oder sonstige Ermüdungssymptome, sondern weisen auf eine asymptomatisch verlaufende, erst nachträglich diagnostizierte Schlafapnoe hin. Damit fehlt es an einem zentralen Element der Fahrlässigkeit: Der Beschuldigte konnte weder erkennen noch musste er damit rechnen, dass er sich in einem fahruntfähigen Zustand befand oder ein solcher unmittelbar eintreten könnte. Der Eintritt eines Sekundenschlafs war für ihn daher nicht vorhersehbar. Ebenso wenig war der Unfall vermeidbar, da sich ohne wahrnehmbare Warnsignale keine zumutbare Handlungspflicht – etwa zum Anhalten oder Pausieren – ergab. Da sich die Fahruntfähigkeit aus einer zum Unfallzeitpunkt unerkannten medizinischen Ursache ergab und keine subjektiv erkennbaren Ermüdungserscheinungen bestanden, liegt weder eine pflichtwidrige Unvorsichtigkeit noch ein vorwerfbares Verhalten vor. Der Unfall stellt sich für den Beschuldigten als unvorhersehbares und unvermeidbares Ereignis dar. Mangels nachweisbarer Sorgfaltspflichtverletzung fehlt es sowohl hinsichtlich der fahrlässigen schweren Körperverletzung (Art. 125 Abs. 2 StGB) als auch des fahrlässigen Föhrens eines Motorfahrzeugs in fahruntfähigem Zustand (Art. 91 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 100 Ziff. 1 SVG) am subjektiven Tatbestand der Fahrlässigkeit. Die Berufung ist daher begründet und der Beschuldigte von beiden Anklagevorwürfen in dubio pro reo freizusprechen. Angesichts des Freispruchs erübrigt sich eine Abnahme der in der Berufungsverhandlung erneuerten Beweisanträge auf Einvernahme von Dr. med. E. __ und Dr. med. F. __ sowie auf Einholung eines zusätzlichen medizinischen Gutachtens. Die vorhandene medizinische Aktenlage erlaubt eine abschliessende Beurteilung des Sachverhalts; die beantragten Beweiserhebungen wären nicht geeignet, an der rechtlichen Würdigung etwas zu ändern, weshalb sie abzuweisen sind.

E. 23

■ 27 7. Kosten- und Entschädigungsfolgen 7.1 7.1.1 Die Verfahrenskosten werden von dem Kanton getragen, der das Verfahren geföhrt hat, soweit sie nicht der beschuldigten Person, der Privatklägerschaft oder der antragsstellenden Person auferlegt werden können (Art. 423 Abs. 1 und Art. 426 f. StPO). Bei einem Freispruch trägt grundsätzlich der Kanton die Verfahrenskosten (Art. 423 Abs. 1 StPO). Die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens von insgesamt Fr. 5'699.65 sind ausgangsmässig infolge des Freispruchs auf die Staatskasse zu nehmen. 7.1.2 Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Angesichts des Ausgangs des Rechtsmittelverfahrens besteht kein Raum für eine

Kostenaufgabe an den Berufungskläger. Die Entscheidgebühre im Verfahren vor Obergericht als Berufungsinstanz beträgt Fr. 300.– bis Fr. 6'000.– (Art. 11 Ziff. 1 PKoG [NG 261.2]). Die zweitinstanzlichen Verfahrenskosten werden auf Fr. 2'000.– fest- gesetzt und ausgangsgemäss auf die Staatskasse genommen. 7.2 7.2.1 Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder wird das Verfahren ge- gen sie eingestellt, so hat sie Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für ihre Auf- wendungen. Zu den unter diesem Titel zu entschädigenden Aufwendungen der beschuldigten Person gehören primär die Kosten für den Beizug eines Anwaltes (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO). Hat die beschuldigte Person eine Wahlverteidigung mit ihrer Verteidigung betraut, so steht der Anspruch auf Entschädigung nach Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO ausschliesslich der Verteidigung zu unter Vorbehalt der Abrechnung mit ihrer Klientschaft. Sowohl der Beizug eines Verteidi- gers als auch der von diesem betriebene Aufwand müssen angemessen sein. Beim Entscheid über die Angemessenheit des Beizugs eines Anwalts sind neben der Schwere des Tatvorwurfs und der tatsächlichen und rechtlichen Komplexität des Falls insbesondere auch die Dauer des Verfahrens und dessen Auswirkungen auf die persönlichen und beruflichen Verhältnisse der beschuldigten Person zu berücksichtigen (BGE 138 IV 197 E. 2.3). Der Tatvorwurf in der vorliegenden Sache beschlägt fahrlässige schwere Körperverletzung

E. 24

■ 27 und fahrlässiges Führen eines Motorfahrzeuges in fahrunfähigem Zustand (Übermüdung). Da- bei handelt es sich um schwere Tatvorwürfe. Zudem sind die Auswirkungen eines Schuld- spruchs für den Beschuldigten in persönlicher Hinsicht von bedeutender Tragweite. Der Bei- zug eines Rechtsanwalts war deshalb gerechtfertigt. In Strafsachen beträgt das ordentliche Honorar im Verfahren vor dem Kantonsgericht als Einzelgericht Fr. 800.– bis Fr. 8'000.– bzw. im Verfahren vor dem Berufungsgericht Fr. 600.– bis Fr. 6'000.– (Art. 45 Ziff. 2 und 4 PKoG). Massgebend für die Festsetzung des Honorars inner- halb der in diesem Gesetz vorgesehenen Mindest- und Höchstansätze sind die Bedeutung der Sache für die Partei in persönlicher und wirtschaftlicher Hinsicht, die Schwierigkeit der Sache, der Umfang und die Art der Arbeit sowie der Zeitaufwand (Art. 33 PKoG). Im Vorverfahren berechnet sich das ordentliche Honorar nach dem Zeitaufwand (Art. 45 Ziff. 1 PKoG). In die- sem Fall beträgt das Honorar je Stunde Fr. 220.– bis Fr. 250.– (Art. 34 Abs. 2 PKoG). 7.2.2 Die Verteidigung machte für die Aufwendungen im Vorverfahren und im erstinstanzlichen Ge- richtsverfahren mit Kostennoten vom 7. November 2024 eine Entschädigung von insgesamt Fr. 9'460.35 (Honorar Fr. 8'570.80 [30.61 Std. à Fr. 280.–], Auslagen Fr. 189.90, MWST Fr. 699.65 [7.7 % auf Fr. 2'497.30 und 8.1 % auf Fr. 6'263.40]) geltend (amtl. Bel. 14 f.). Dabei wies sie für das Vorverfahren (bis 31. Mai 2024) einen Zeitaufwand von 19.43 Std. à Fr. 280.– aus. Bei Reduktion auf den maximal zulässigen Stundenansatz von Fr. 250.– erscheint ein Honorar von Fr. 4'857.50 (19.43 Std. à Fr. 250.–) angemessen. Das ausgewiesene Honorar von Fr. 3'130.40 (11.18 Std. à Fr. 280.–) für das Verfahren vor dem Einzelgericht (ab 1. Juni 2024) liegt im Rahmen und ist angemessen. Ausgangsgemäss ist die Verteidigung daher für das Vorverfahren und für das erstinstanzliche Gerichtsverfahren mit Fr. 8'830.40 (Honorar Fr. 4'857.50 [Vorverfahren] sowie Fr. 3'130.40 [erstinstanzliches Gerichtsverfahren], Auslagen Fr. 189.90, MWST Fr. 652.60 [7.7 % auf Fr. 2'453.35 und 8.1 % auf Fr. 5'724.50]) aus der Staats- kasse zu entschädigen. Die Gerichtskasse Nidwalden wird entsprechend angewiesen. 7.2.3 Die Verteidigung machte für ihre Aufwendungen im Berufungsverfahren mit Kostennote vom 1. Oktober 2025 eine Entschädigung im Betrag von Fr. 4'034.10

(Honorar Fr. 3'651.80 [15.8 Std. à 230.–], Auslagen Fr. 80.–, MWST Fr. 302.30 [8.1 %]) geltend (amtl. Bel. 16). Da im Berufungsverfahren grossmehrheitlich der bisherige Standpunkt wiederholt und abgesehen von der Einvernahme des Beschuldigten kein weiterer Beweis abgenommen wurde, erscheint

E. 25

■ 27 der geltend gemachte Zeitaufwand von insgesamt 15.8 Stunden überhöht. Die Entschädigung für das Berufungsverfahren wird in Berücksichtigung dieser massgebenden Gesichtspunkte ermessenweise auf Fr. 3'000.– (inkl. Auslagen und MWST) festgesetzt. Ausgangsgemäss ist die Verteidigung daher für das Berufungsverfahren mit Fr. 3'000.– aus der Staatskasse zu entschädigen. Die Gerichtskasse Nidwalden wird entsprechend angewiesen.

E. 26

■ 27

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.